

## Verordnung

### **zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des Zweiten und Dritten Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I. S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 36) sowie der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird für den Bereich des Regierungsbezirkes Trier folgendes verordnet:

#### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Regierungspräsidenten in Trier als höhere Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich:

1. des Stadtkreises Trier
2. des Kreises Trier-Land pp.
3. des Kreises Bernkastel pp.
4. des Kreises Wittlich pp.

insgesamt das Moseltal mit seinen Hängen und schönsten Nebentälern von Trier bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Koblenz in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte beim Regierungspräsidenten zu Trier ergibt, werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen oder notwendige Verkehrszeichen enthalten.

Unberührt bleibt die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Nutzung und der Weinbau, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

#### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Trier, den 3. Juli 1940  
Der Regierungspräsident als  
höhere Naturschutzbehörde